

Feststellung gemäß § 5 UVPG
DGB Energieanlagen GmbH & Co. KG

GAA v. 29.11.2023

Die Firma DGB Energieanlagen GmbH & Co. KG, Hauptstraße 30, 31637 Rodewald, hat mit Schreiben vom 08.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 61,2 t/d am Standort in 31637 Rodewald, Rethemer Weg 10, Gemarkung: Rodewald, Flur: 12, Flurstücke 2/81, 2/82 und 497/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Die Erhöhung der Einsatzstoffe und der Jahresproduktion,
- die Erhöhung der Leistung des Blockheizkraftwerkes 2,
- Neubau einer Umkleide in die vorhandene Technikhalle,
- Ersatz der vorhandenen Behälterabdeckung durch den Aufbau von neuen Tragluftdächern auf den Fermentern 1 und 2 und dem Gärrestelager 1,
- Neubau einer Hackschnitzelheizung als Notheizung und
- das Herstellen einer Pflasterfläche mit Aufstellung einer Schüttwand.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens ist nicht zu besorgen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung entstehen. Durch die neue Flächenversiegelung wird nicht substantiell in das Schutzgut Fläche eingegriffen, da

Vermerk

diese nicht dazu geeignet ist erhebliche Nachteilige Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Auch räumlich wird es keine erhebliche Zusatzbeanspruchung geben. Auswirkungen auf natürlich vorkommende Ressourcen am Anlagenstandort sind auch aufgrund der bereits bestehenden Nutzung nicht über das bisherige Maß zu erwarten.

Auch in Hinblick auf zusätzliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage kann anhand der eingereichten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass keine erheblich negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Insbesondere sind erhebliche zusätzliche Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten. Anhand der eingereichten Antragsunterlagen ist zudem im Vergleich zum derzeitigen Betrieb der Anlage keine erhebliche Steigerung der luftverunreinigenden Immissionen zu erwarten, des weiteren wird das Einhalten der Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen überprüft, soweit die Emissionsbegrenzungen an luftverunreinigender Stoffe eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe kommt.

Zusätzliche negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Risiken von Störfällen, Unfällen Katastrophen und für die menschliche Gesundheit sind durch die wesentliche Änderung bei Betrachtung der eingereichten Unterlagen nicht zu besorgen.

Die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zum Standort des Vorhabens lassen nach überschlägiger Prüfung nicht erwarten, dass durch die geplante Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere kann anhand der Entfernung des Standortes der Anlage und der beabsichtigten Änderung zu den in Anlage 3 zum UVPG genannten bestimmten Gebieten davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Gebiete entstehen werden.

Die Betrachtung der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen ergibt, dass anhand der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen keine zusätzlichen erheblichen Umweltbelastungen durch die geplante Änderung zu erwarten sind.

Insgesamt ergibt die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblichen nachteiligen Zusatzbelastungen für die Umwelt durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.